



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 06/2006

Freitag, 28.04.2006

Inhaltsangabe:

Vollzug des Tierseuchengesetzes, der Geflügelpest-Verordnung
und der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung..... Seite 66

Landratsamt Deggendorf
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Vollzug des Tierseuchengesetzes, der Geflügelpest-Verordnung und der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung;

Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Aufgrund des am 27.04.2006 im Gebiet Steinfürth, Gemeinde Stephansposching, amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Höckerschwan, werden um den Fundort ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

I.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile im Landkreis:

Ortschaft	Gemeinde
Bahnhof Stephansposching	Stephansposching
Bergham	Stephansposching
Fehmbach	Stephansposching
Freundorf	Stephansposching
Hettenkofen	Stephansposching
Michaelsbuch	Stephansposching
Schaidham	Stephansposching
Steinfürth	Stephansposching
Steinkirchen	Stephansposching
Stephansposching	Stephansposching
Uttenhofen	Stephansposching
Uttenkofen	Stephansposching

II.

Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile im Landkreis:

Ortschaft	Gemeinde
Breitfeld	Aholming
Garnschwaig	Aholming
Tabertshauserschwaig	Aholming
Thannet	Aholming
Adlwarting	Bernried
Birket	Bernried
Egg	Bernried
Giglberg	Bernried
Gmeinbühl	Bernried
Innenstetten	Bernried
Irlhof	Bernried
Ketterlberg	Bernried
Kleinböbrach	Bernried
Schrimpfhof	Bernried

Sölden	Bernried
Steinbühl	Bernried
Willersbach	Bernried
Aletsberg	Deggendorf
Breinreut	Deggendorf
Bruckhof	Deggendorf
Deggendorf	Deggendorf
Fischerdorf	Deggendorf
Haidhof	Deggendorf
Himmelreich	Deggendorf
Hirtzau	Deggendorf
Kohlberg	Deggendorf
Kohlhof	Deggendorf
Mainkofen	Deggendorf
Mettenufer	Deggendorf
Natternberg	Deggendorf
Primbsenhof	Deggendorf
Rettenbach	Deggendorf
Schluttenhof	Deggendorf
Stauffendorf	Deggendorf
Berg	Metten
Frauenmühle	Metten
Hochweid	Metten
Hochwiese	Metten
Hörpolding	Metten
Kälberweid	Metten
Kleinberg	Metten
Lehmberg	Metten
Metten	Metten
Mettenbuch	Metten
Oberdachsühl	Metten
Obermettenwald	Metten
Paulusberg	Metten
Randholz	Metten
Riedfeld	Metten
Sandgrube	Metten
Schalterbach	Metten
Schleifmühle	Metten
Untermettenwald	Metten
Uttobrunn	Metten
Wimpassing	Metten
Zeitldorf	Metten
Arndorf	Offenberg
Aschenau	Offenberg
Bruch	Offenberg
Buchberg	Offenberg
Dammersbach	Offenberg
Edenau	Offenberg
Einöd	Offenberg
Finsing	Offenberg
Friedrichsried	Offenberg
Fuchsbühl	Offenberg
Haid-Mühle	Offenberg
Harreck	Offenberg
Hartham	Offenberg

Himmelberg	Offenberg
Hohenstein	Offenberg
Hötzmann	Offenberg
Hubing	Offenberg
Irlach	Offenberg
Kapfelberg	Offenberg
Kleinschwarzach	Offenberg
Kronwinkling	Offenberg
Laubberg	Offenberg
Laufmühle	Offenberg
Löchelsau	Offenberg
Maiberg	Offenberg
Mösl	Offenberg
Nassau	Offenberg
Neuhausen	Offenberg
Oberried	Offenberg
Offenberg	Offenberg
Penzenried	Offenberg
Pilling	Offenberg
Prell	Offenberg
Runst	Offenberg
Stegertswörth	Offenberg
Stimmberg	Offenberg
Unterried	Offenberg
Weingarten	Offenberg
Wildenforst	Offenberg
Wolfstein	Offenberg
Zieglstadl	Offenberg
Arndorf	Otzing
Asenhof	Otzing
Eisenstorf	Otzing
Haunersdorf	Otzing
Kleinweichs	Otzing
Lailing	Otzing
Otzing	Otzing
Reit	Otzing
Altholz	Plattling
Enchendorf	Plattling
Enzkofen	Plattling
Hafnermühle	Plattling
Hausermühle	Plattling
Höhenrain	Plattling
Holzschwaig	Plattling
Kroißhof	Plattling
Messerermühle	Plattling
Pankofen	Plattling
Pankofener Mühle	Plattling
Pielweichs	Plattling
Plattling	Plattling
Ringkofen	Plattling
Rohr	Plattling
Sankt Jakob	Plattling
Sankt Michaelskapelle	Plattling
Scheuer	Plattling
Schiltorn	Plattling

Singerhof	Plattling
Friesendorf	Stephansposching
Hankhof	Stephansposching
Loh	Stephansposching
Rottenmann	Stephansposching
Rottersdorf	Stephansposching
Sautorn	Stephansposching
Wappersdorf	Stephansposching
Wischlbург	Stephansposching

III.

Für den **Sperrbezirk** gilt folgendes:

An den Hauptzufahrtsstraßen zum Sperrbezirk werden Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“ gut sichtbar angebracht.

Für die Dauer von 21 Tagen ab dem 26.04.2006 (= erstmalige Festlegung der Sperr- und Beobachtungszone durch Allgemeinverfügung vom 24.04.2006)

1. untersucht das Landratsamt Deggendorf gewerbsmäßig Geflügel haltende Betriebe regelmäßig klinisch und entnimmt Proben für eine virologische Untersuchung, soweit die Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern,
2. dürfen von Geflügel stammende tierische Nebenprodukte, ausgenommen Erzeugnisse nach Nr. 5 aus oder in Geflügel haltende Betriebe nicht verbracht werden,
3. dürfen Geflügel und Bruteier aus oder in Geflügel haltende Betriebe sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten aus einem Betrieb nicht verbracht werden,
4. dürfen
 - a) frisches Fleisch,
 - b) Hackfleisch oder Separatorenfleisch,
 - c) Fleischererzeugnisse,
 - d) Fleischzubereitungen
 von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten und von frei lebendem Federwild aus dem Sperrbezirk nicht verbracht werden,
5. dürfen von Geflügel stammender Dung und flüssige Stallabgänge nicht aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
6. hat der Tierhalter sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

Satz 1 Nr. 2 und 3 gelten nicht für Bruteier, Erzeugnisse oder tierische Nebenprodukte, die außerhalb eines Sperrbezirks gewonnen oder hergestellt worden sind und sich zu keiner Zeit in einem solchen Bezirk befunden haben.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischererzeugnisse oder Fleischzubereitungen, das oder die im Einzelhandel an Verbraucher im Sinne des § 3 Nr. 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches abgegeben worden ist oder sind.

Satz 1 Nr. 5 gilt nicht, soweit der Dung oder die flüssigen Stallabgänge verbracht werden, um nach Art. 5 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung behandelt zu werden.

Nach Ablauf der 21 Tage ab dem 26.04.2006 (= erstmalige Festlegung der Sperr- und Beobachtungszone durch Allgemeinverfügung vom 24.04.2006) bis zum 30. Tag dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier innerhalb des Sperrbezirks nur verbracht werden, soweit das Verbringen unter Angabe der Anzahl der betroffenen Tiere oder Bruteier mindestens 2 Tage vor dem Verbringen dem Landratsamt Deggendorf – Veterinäramt - schriftlich angezeigt worden ist. Das Landratsamt Deggendorf kann in diesen Fällen das Verbringen untersagen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern.

Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

Ein innerhalb eines Sperrbezirktes gelegener Stall oder sonstiger Standort, in oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Satz 1 gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

Das Bejagen von Wildvögeln im Sperrbezirk ist verboten.

IV.

Für das **Beobachtungsgebiet** gilt folgendes:

1. An den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet werden Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar angebracht.
2. Im Beobachtungsgebiet dürfen
 - a) für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes ab dem 26.04.2006 (= erstmalige Festlegung der Sperr- und Beobachtungszone durch Allgemeinverfügung vom 24.04.2006) Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden,
 - b) für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes ab dem 26.04.2006 (= erstmalige Festlegung der Sperr- und Beobachtungszone durch Allgemeinverfügung vom 24.04.2006) Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten oder Bruteier innerhalb des Beobachtungsgebietes nur verbracht werden, soweit das Verbringen unter Angabe der Anzahl der betroffenen Tiere oder Bruteier mindestens 2 Tage vor dem Verbringen dem Landratsamt Deggendorf – Veterinäramt - schriftlich angezeigt worden ist.

Das Landratsamt Deggendorf kann in den Fällen der Nr. 2 Buchst. b) das Verbringen untersagen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern.

Vom Verbot des freien Umherlaufens von Hunden und Katzen im **Beobachtungsgebiet** wird allgemein eine Ausnahme erteilt. Diese Ausnahme steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen ganz oder teilweisen Widerrufs aufgrund neuer Einschätzung der Seuchelage.

Das Bejagen von Wildvögeln im Beobachtungsgebiet ist verboten.

V.

Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

VI.

Kosten werden nicht erhoben.

VII.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf vom 24.04.2006 außer Kraft.

Hinweise:

Der Erlass der Allgemeinverfügung ist notwendig, weil bei einem in Steinfürth, Gemeinde Stephansposching, aufgefundenen Höckerschwan der Ausbruch der Wildvogel-Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Aufgrund des Seuchenausbruchs waren ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festzulegen.

Ist ein Bereich aufgrund mehrerer Allgemeinverfügungen sowohl Beobachtungsgebiet als auch Sperrbezirk, gehen die Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk vor.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wer in den unter Nr. I und II genannten Gebieten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Landratsamt Deggendorf unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits erfolgt ist.

Verstöße gegen die im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 11 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) i.V. mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes – TierSG – bzw. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a TierSG mit einem Bußgeld bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Deggendorf, 28.04.2006

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin